

Haushaltssatzung des Amtes Achterwehr für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung und der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 10.12.2019 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | | |
|----|--|--------------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.324.900,-- | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 8.241.600,-- | EUR |
| | einem Jahresüberschuss von | | EUR |
| | einem Jahresfehlbetrag von | 83.300,-- | EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | | |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.463.600,-- | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.238.600,-- | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.250.500,-- | EUR |
| | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.359.800,-- | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--------------|---------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.250.000,00 | EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 | EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 200.000,00 | EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 33,99 | Stellen |

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|------------|
| a) | von den Steuerkraftzahlen | | Amtsumlage |
| | 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) | | 18,7 v. H. |
| | 2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B) | | 18,7 v. H. |
| | 3. der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital | | 18,7 v. H. |
| | 4. des Anteils an der Einkommensteuer, Umsatzsteuer u. Sonderausgleich | | 18,7 v. H. |
| b) | von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen | | 18,7 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsdirektorin ihre oder der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,-- EUR.

§ 5

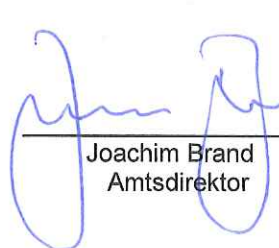
Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Abweichend von § 22 GemHVO-Doppik werden die Aufwendungen sowie Auszahlungen für das Personal (Kontengruppe 50) produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die jeweiligen Konten scheiden damit aus der budgetgebundenen Deckungsfähigkeit aus.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde mit Verfügung vom 12.12.2019 erteilt.

Achterwehr, den 19.12.2019


Joachim Brand
Amtdirektor

